

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9855 — Onex/Independent Clinical Services)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 219/11)

1. Am 24. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Onex Corporation („Onex“, Kanada);
- Independent Clinical Services (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TowerBrook Capital Partners L.P.

Onex übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Independent Clinical Services.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Onex: Investitionen in verschiedene weltweit tätige Unternehmen, darunter elektronische Fertigungsdienste, bildgebende Dienstleistungen im Gesundheitswesen, Versicherungsdienstleistungen, Verpackungsprodukte sowie Lebensmitteleinzelhandel und Restaurants;
- Independent Clinical Services: Lösungen für das Personalmanagement, Gesundheits- und Sozialdienste sowie Personaldienstleistungen für das Gesundheitswesen, die Sozialfürsorge und die Biowissenschaften. Das Unternehmen ist in erster Linie im Vereinigten Königreich und in begrenztem Umfang in Europa, in den USA und im asiatisch-pazifischen Raum präsent.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9855 — Onex/Independent Clinical Services

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.